

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1081

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 10.05.2021

---

**Fachprüfungsordnung**

für den Masterstudiengang

**Angewandte Wissenschaft in Technik und Wirtschaft**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standorte Hagen, Iserlohn, Meschede  
und Soest

vom 4. Mai 2021

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

# **Fachprüfungsordnung**

für den Masterstudiengang

## **Angewandte Wissenschaft in Technik und Wirtschaft**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standorte Hagen, Iserlohn, Meschede  
und Soest

vom 4. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachausschuss für den Studiengang „Angewandte Forschung in Technik und Wirtschaft“ an der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Teil 1**

#### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Kompensation

### **Teil 2**

#### **Modulprüfungen und Studienleistungen**

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Forschungsarbeiten
- § 14 Portfolio

### **Teil 3**

#### **Das Studium**

- § 15 Umfang und Inhalt der Abschlussarbeit
- § 16 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 17 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 18 Kolloquium

### **Teil 4**

#### **Ergebnis der Abschlussarbeit, Zusatzmodule, Doppelabschluss**

- § 19 Zeugnis, Gesamtnote

### **Teil 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Verzeichnis der Pflichtmodule
- Anlage 2 - 4: Studienrichtungsspezifische Modulkataloge
- Anlage 5 und 6: Generelle Studienverlaufspläne für die 4- und 3-semesterige Variante
- Anlage 7: Prozessabläufe Themenauswahl, Durchführung der Eignungsprüfung und Erstellung Studienverlaufsplan

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Masterprüfung im Studiengang „Angewandte Wissenschaft in Technik und Wirtschaft“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standorte Hagen, Iserlohn, Meschede und Soest.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“.

### **§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist als Voraussetzung zusätzlich der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudienganges mit einer der folgenden Voraussetzungen erforderlich:
  - a) die Gesamtnote im Bachelor- oder Diplomstudiengang ist 2,0 oder besser,
  - b) eine Zuordnung zu den 10 % Jahrgangsbesten gemäß der ECTS-Einstufungstabelle oder
  - c) die Gesamtnote im Bachelor- oder Diplomstudiengang ist mindestens 2,5, wenn gleichzeitig die Note der Abschlussarbeit 1,3 oder besser ist.Darüber hinaus muss zur Aufnahme in den Studiengang von den Studierenden die unter Absatz 2 definierte Eignungsprüfung bestanden werden.  
Die viersemestrige Variante kann von Absolventinnen oder Absolventen mit einem mindestens 180 Leistungspunkte umfassenden Bachelorabschluss belegt werden. Die dreisemestrige Variante kann nur von Absolventinnen oder Absolventen mit einem 210 Leistungspunkte umfassenden Bachelorabschluss belegt werden.
- (2) Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt entsprechend den in der Anlage 7 zur Prüfungsordnung im Teilprozess 2 (Eignungsprüfung durchführen) beschriebenen Schritten sowie mit den dort definierten Zuständigkeiten. Sie beinhaltet ein zweistufiges Verfahren mit einer ersten Stufe in Form einer schriftlichen Bewerbung und einer optionalen zweiten Stufe in Form einer Präsentation.

Die erste Stufe (schriftliche Bewerbung) beinhaltet ein Motivationsschreiben und ein Forschungskonzept, die jeweils Bezug nehmen auf das Forschungsthema, auf das sich die Bewerbung zum Studium bezieht. Der Umfang des Motivationsschreibens soll eine Seite (DIN A 4, Arial 11, 1,5-zeilig) nicht überschreiten. Der Umfang des Forschungskonzeptes soll maximal vier Seiten (DIN A 4, Arial 11, 1,5-zeilig) betragen.

Folgende Kriterien werden zur Bewertung des Motivationsschreibens zu Grunde gelegt:

- a) Darstellung der persönlichen Motivation zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- b) Darstellung des wissenschaftlichen Interesses an dem ausgeschriebenen Forschungsthema,
- c) Einbringung vorhandener und im Rahmen des Masterstudiums neu zu erwerbender Kompetenzen in die Bearbeitung des Themas und
- d) Wirkung der wissenschaftlichen Arbeit auf den geplanten weiteren Werdegang.

Folgende Kriterien werden zur Bewertung des Forschungskonzeptes zu Grunde gelegt:

- a) Benennung und Priorisierung von mit dem Forschungsthema im Zusammenhang stehenden Forschungsfragen,
- b) Auswahl geeigneter Forschungsmethoden zur Bearbeitung der Forschungsfragen und Begründung der Auswahl,
- c) Darstellung einer zur Bearbeitung der Forschungsfragen geeigneten Projektstruktur und
- d) Vorstellung eines Konzeptes zur Aufbereitung und Dokumentation der Forschungsergebnisse sowie deren Veröffentlichung in der wissenschaftlichen Fachwelt.

Der Prüfungsausschuss bewertet die Bewerbung im Zusammenwirken mit dem Betreuer oder der Betreuerin für das Forschungsthema anhand der aufgeführten Kriterien und entscheidet über die Einladung zu einer Präsentation (2. Stufe der Eignungsprüfung) oder das Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung.

Mit der Durchführung der Präsentation des Forschungskonzeptes vor dem Prüfungsausschuss und dem Betreuer oder der Betreuerin des Forschungsthemas soll die Sozial- und Kommunikationskompetenz des Bewerbers oder der Bewerberin bewertet werden. Dieser Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer etwa 15-minütigen Präsentation des Forschungskonzeptes und einer nachfolgenden kurzen Diskussion mit dem Bewerber oder der Bewerberin über das Forschungskonzept.

Folgende Kriterien werden für die Bewertung zu Grunde gelegt:

- a) die Fähigkeit, Problemstellungen adäquat auszudrücken und Konzepte und Vorgehensweisen klar und präzise zu vermitteln,
- b) die Fähigkeit, Präsentationsmittel angemessen einzusetzen und den gegebenen Rahmen für die Präsentation einzuhalten,
- c) die Fähigkeit, Rückfragen zur Präsentation zu erfassen und umfassend und richtig zu beantworten und
- d) die Fähigkeit, eigene Positionen angemessen zu vertreten und zu erläutern.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zusammenwirken mit dem Betreuer oder der Betreuerin des Forschungsthemas über das Bestehen der Eignungsprüfung.

- (3) Über jedes Bewerbungsverfahren ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen, in dem nachvollziehbar anhand der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Kriterien der Eignungsprüfung die Annahme oder Ablehnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin dokumentiert ist.

## § 4

### Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt in der Variante mit 120 Credits vier Semester und in der Variante mit 90 Credits drei Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt in der viersemestrigen Variante insgesamt 120 Credits und in der dreisemestrigen Variante insgesamt 90 Credits, davon jeweils 27 Credits aus der Masterarbeit und drei Credits aus dem Kolloquium.
- (4) Die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verbindlichen Pflichtmodule sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Die Wahlpflichtmodule sind aufgeteilt in die drei Säulen a) fachwissenschaftliche Grundlagen, b) fachwissenschaftliche Vertiefungen/Anwendungen und c) interdisziplinäre Module. Die Module der Säule a) müssen aus den Verzeichnissen der Pflichtmodule der in den Anlagen 2 – 4 zur FPO gelisteten studienrichtungsspezifischen Masterstudiengänge gewählt werden. Die Module der Säule b) müssen aus den Verzeichnissen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der in den Anlagen 2 – 4 zur FPO gelisteten studienrichtungsspezifischen Masterstudiengänge gewählt werden. Eine konkrete Zuordnung der Module zu einer der Säulen a) oder b) trifft der Fachausschuss für jede Studienrichtung einmal pro Semester für das jeweilige Folgesemester. Die aktuell gültige Zuordnung wird im Internet auf der Seite des Studiengangs Angewandte Wissenschaft in Technik und Wirtschaft veröffentlicht.  
Als interdisziplinäre Module der Säule c) können alle Module aus dem Modulangebot der Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen gewählt werden, soweit sie nicht gemäß § 4 Absatz 9 als Modul der Säulen a) oder b) festgelegt wurden. Ausgeschlossen sind gleichnamige Module, die bereits Bestandteil der Bachelorprüfung gewesen sind, die zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt hat.  
Regelungen zu Studienleistungen sind für alle gewählten Module in den Säulen a), b) und c) aus den Verzeichnissen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu übernehmen.  
  
Abweichungen von den hier getroffenen Regelungen sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich und müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (6) In der viersemestrigen Variante mit 120 Credits müssen mindestens zehn Credits auf Module der Säule a) fachwissenschaftliche Grundlagen, mindestens 24 Credits auf Module der Säule b) fachwissenschaftliche Vertiefungen/Anwendungen und mindestens 16 Credits auf Module der Säule c) Interdisziplinärer Bereich entfallen. Die drei Forschungsarbeiten haben einen Umfang zwischen 32 und 37 Credits. In der dreisemestrigen Variante mit 90 Credits müssen mindestens zehn Credits auf Module der Säule a) fachwissenschaftliche Grundlagen, mindestens 18 Credits auf Module der Säule b) fachwissenschaftliche Vertiefungen/Anwendungen und mindestens zehn Credits auf Module der Säule c) Interdisziplinärer Bereich entfallen. Die zwei Forschungsarbeiten haben einen Umfang zwischen 19 und 22 Credits. Der generelle nicht studienrichtungsspezifische Verlaufsplan ist in der Anlage 5 (für die viersemestrige Variante) und Anlage 6 (für die dreisemestrige Variante) aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (7) Die Studierenden haben die Wahl zwischen den drei Studienrichtungen
  - a) Agrarwirtschaft,
  - b) Elektrotechnik oder
  - c) Maschinenbau.

- (8) Die Studienrichtung ist mit dem gewählten Forschungsthema verknüpft und wird bei der Veröffentlichung des Forschungsthemas angegeben.
- (9) Die verbindliche Festlegung der Module in einem individuellen Studienverlaufsplan erfolgt vor Beginn des Studiums im Zusammenwirken des oder der Studierenden mit dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin des Forschungsthemas und dem Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss wird zur Regelung aller prüfungsrechtlich relevanten Fragen von dem Fachausschuss gewählt. Er besteht gem. § 6 Absatz 2 RPO aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden. Zugehörig sind außerdem ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) In Ergänzung zu § 6 Absatz 5 RPO kann der Prüfungsausschuss die zu erledigenden Aufgaben auch auf ein oder zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren oder auf eine oder mehrere hauptamtlich tätige Professorinnen oder Professoren übertragen (Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter).
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Genehmigung der individuellen Studienverlaufspläne vor der Aufnahme des Studiums.
- (4) Der Prüfungsausschuss regelt die Durchführung der Prüfungen mit der Verwaltung der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen und deren Rücknahme sowie der Information der jeweiligen Prüfenden.

## **§ 6 Kompensation**

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, unabhängig davon, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden bewertet wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag zusammen mit einer positiven Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin des Forschungsthemas an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Mit der Zulassung zur Masterarbeit erlischt die Möglichkeit der Kompensation.

## **Teil 2**

### **Modulprüfungen und Studienleistungen**

#### **§ 7**

##### **Umfang und Form der Modulprüfungen**

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer Forschungsarbeit (§ 13) oder eines Portfolios (§ 14 FPO) durchgeführt werden.

#### **§ 8**

##### **Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
  - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
  - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
  - c) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Forschungsarbeit kann jederzeit beantragt werden.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
  - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
  - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Es gelten hierfür die Regelungen aus § 4 Absatz 5 der FPO.

#### **§ 9**

##### **Klausurarbeiten**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt ein bis zwei Zeitstunden.



## **§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt ein bis zwei Zeitstunden.

## **§ 11 Mündliche Prüfungen**

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert 30 bis 45 Minuten.

## **§ 12 Hausarbeiten**

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

## **§ 13 Forschungsarbeiten**

In Ergänzung zur RPO sieht der Studiengang die Durchführung von Forschungsarbeiten vor. Die Forschungsarbeiten haben in der Regel einen Umfang von 600 bis 900 Wörtern je Credit. Der Fachvortrag, durch den die Forschungsarbeit ergänzt werden muss, hat eine Dauer von 20 bis 30 Minuten. Die Festlegung des Themas und die Betreuung und Bewertung der Forschungsarbeit erfolgen durch die für das gewählte Forschungsthema festgelegten Betreuer oder Betreuerinnen. Die Betreuer oder Betreuerinnen müssen Professor oder Professorin an der Fachhochschule Südwestfalen sein.

Die Festlegung der Gewichtung von Forschungsarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten spätestens bis zur Ausgabe der Forschungsarbeit.

## **§ 14 Portfolio**

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokollen, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30-60 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Mo-

dulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

### **Teil 3 Das Studium**

#### **§ 15 Umfang und Inhalt der Abschlussarbeit**

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt 22 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellten begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss einmalig die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden.

Die Festlegung des Themas einer Masterarbeit sowie die Betreuung als Erstprüfer oder Erstprüferin kann ausschließlich durch Professoren oder Professorinnen der FH Südwestfalen erfolgen. Die Betreuung der Arbeit als Zweitprüfer oder Zweitprüferin kann ausschließlich durch Professoren oder Professorinnen erfolgen.

#### **§ 16 Zulassung zur Abschlussarbeit**

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der verbindlichen Festlegung gemäß § 4 Absatz 9 insgesamt 78 Leistungspunkte in der viersemestrigen Variante beziehungsweise 48 Leistungspunkte in der dreisemestrigen Variante erworben hat.

#### **§ 17 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit**

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden.

- (3) Gemäß § 30 Absatz 5 RPO ist die Abschlussarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden müssen dabei aus der Gruppe der Personen gemäß § 15 dieser FPO stammen.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 27 Credits erworben.

### **§ 18 Kolloquium**

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der verbindlichen Festlegung gemäß § 4 Absatz 9 in der viersemestrigen Variante 90 Leistungspunkte beziehungsweise in der dreisemestrigen Variante 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von 45 bis 60 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Ein Prüfer oder eine Prüferin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der oder die zweite Prüfende kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

## **Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss**

### **§ 19 Zeugnis, Gesamtnote**

Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO wird auf dem Zeugnis auch die gewählte Studienrichtung aufgeführt.

## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im ersten Fachsemester in dem Masterstudiengang Angewandte Wissenschaft in Technik und Wirtschaft eingeschrieben sind.

(3) Die Aufwuchsregelungen gemäß § 1 Absatz 3 RPO sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses vom 3. Mai 2021 erlassen.

Iserlohn, den 4. Mai 2021

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schuster', with a long horizontal stroke extending to the right.

Professor Dr. Claus Schuster

## Anlage 1 Pflichtmodule

<b>Pflichtmodule für alle Studienrichtungen</b>					
<b>Module</b>	<b>Semes-ter</b>	<b>LP</b>	<b>MP zum Ende des...</b>	<b>Prü-fungs-vor-leis-tung</b>	<b>Erstmaliges Ange-bot RPO §1 Absatz 3 (Aufwuchs-rege-lung)</b>
Forschungsarbeit 1	1. Sem.	10		keine	WS 2021
Forschungsarbeit 2	2. Sem.	10 (vier-semest-rig) 9 – 12 (drei-se-mestrig)		keine	SS 2022
Grundlagen der Forschungstätigkeit	1.o. 2. Sem.	5	1.o. 2. Sem.	keine	WS 2021
Forschungsarbeit 3 *)	3. Sem.	12 - 17		keine	WS 2022
Masterarbeit	3. oder 4. Semester	27		§ 16	WS 2022
Kolloquium	3. oder 4. Semester	3		§ 18	WS 2022

SL=Studienleistung, MP=Modulprüfung, P=Praktikum, LP=Leistungspunkte

\*) nur 4-semestrige Variante

## Anlage 2 Modulkataloge Studienrichtung Agrarwirtschaft

Wahl der Module in den Säulen a) fachspezifische Grundlagen und b) fachspezifische Vertiefungen/Anwendungen entsprechend den Regelungen in § 4 Absatz 5 FPO aus dem Modulangebot der Studiengänge:

Masterstudiengang <b>Agrarwirtschaft</b> der FH SWF am Standort Soest
Masterstudiengang <b>Digitale Technologien</b> der FH SWF am Standort Soest

## Anlage 3 Modulkatalog Studienrichtung Elektrotechnik

Wahl der Module in den Säulen a) fachspezifische Grundlagen und b) fachspezifische Vertiefungen/Anwendungen entsprechend den Regelungen in § 4 Absatz 5 FPO aus dem Modulangebot der Studiengänge:

Masterstudiengang <b>Elektrotechnik</b> der FH SWF am Standort Meschede
Master-Verbundstudiengang <b>Elektrotechnik</b> der FH SWF am Standort Hagen
Berufsbegleitender Masterstudiengang <b>Data Science</b> der FH SWF am Standort Meschede
Masterstudiengang <b>Medizintechnik</b> der FH SWF am Standort Hagen
Masterstudiengang <b>Systems Engineering and Engineering Management</b> der FH SWF am Standort Soest
Masterstudiengang <b>Digitale Technologien</b> der FH SWF am Standort Soest

## Anlage 4 Modulkatalog Studienrichtung Maschinenbau

Wahl der Module in den Säulen a) fachspezifische Grundlagen und b) fachspezifische Vertiefungen/Anwendungen entsprechend den Regelungen in § 4 Absatz 5 FPO aus dem Modulangebot der Studiengänge:

Masterstudiengang <b>Integrierte Produktentwicklung</b> der FH SWF am Standort Iserlohn
Master-Verbundstudiengang <b>Maschinenbau</b> der FH SWF an den Standorten Iserlohn und Meschede
Masterstudiengang <b>Systems Engineering and Engineering Management</b> der FH SWF am Standort Soest
Masterstudiengang <b>Digitale Technologien</b> der FH SWF am Standort Soest

Für die aufgeführten Studiengänge gelten die Modullisten der einschlägigen MPO bzw. FPO sowie die zugehörigen Modulkataloge in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

## Anlage 5 Genereller Studienverlaufsplan mit 120 ECTS

Pflichtmodule	Σ CP	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP
Fachwissenschaftliche Grundlagen	10	4	1	5	4	1	5						
Fachwissenschaftliche Vertiefungen/Anwendung	25	4	1	5	8	2	10	8	2	10			
Grundlagen der Forschungstätigkeit	5	4	1	5									
Interdisziplinärer Bereich	15	4	1	5	4	1	5	4	1	5			
Forschungsarbeit	35			10			10			15			
Masterarbeit	27												27
Kolloquium	3												3
<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>

Fachwissenschaftliche Grundlagen	Mindestens 10 Credits	hier:	10
Fachwissenschaftliche Vertiefungen/Anwendung	Mindestens 24 Credits	hier:	25
Interdisziplinärer Bereich	Mindestens 16 Credits	hier:	20
	In Summe mind. 53 Credits	hier:	55
Forschungsarbeit im 3. Sem.	min. 12 max. 17	hier:	15

## Anlage 6 Genereller Studienverlaufsplan mit 90 ECTS

Pflichtmodule	Σ CP	1. Semester			2. Semester			3. Semester		
		SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP
Fachwissenschaftliche Grundlagen	10	4	1	5	4	1	5			
Fachwissenschaftliche Vertiefungen/Anwendung	20	8	2	10	8	2	10			
Grundlagen der Forschungstätigkeit	5	4	1	5						
Interdisziplinärer Bereich	5				4	1	5			
Forschungsarbeit	20			10			10			
Masterarbeit	27									27
Kolloquium	3									3
<b>Summe</b>	<b>90</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>

Fachwissenschaftliche Grundlagen	Mindestens 10 Credits	hier:	10
Fachwissenschaftliche Vertiefungen/Anwendung	Mindestens 18 Credits	hier:	20
Interdisziplinärer Bereich	Mindestens 10 Credits	hier:	10
	In Summe mind. 38 Credits	hier:	40
Forschungsarbeit im 2.Sem.	min. 9 max. 12	hier:	10

## Anlage 7

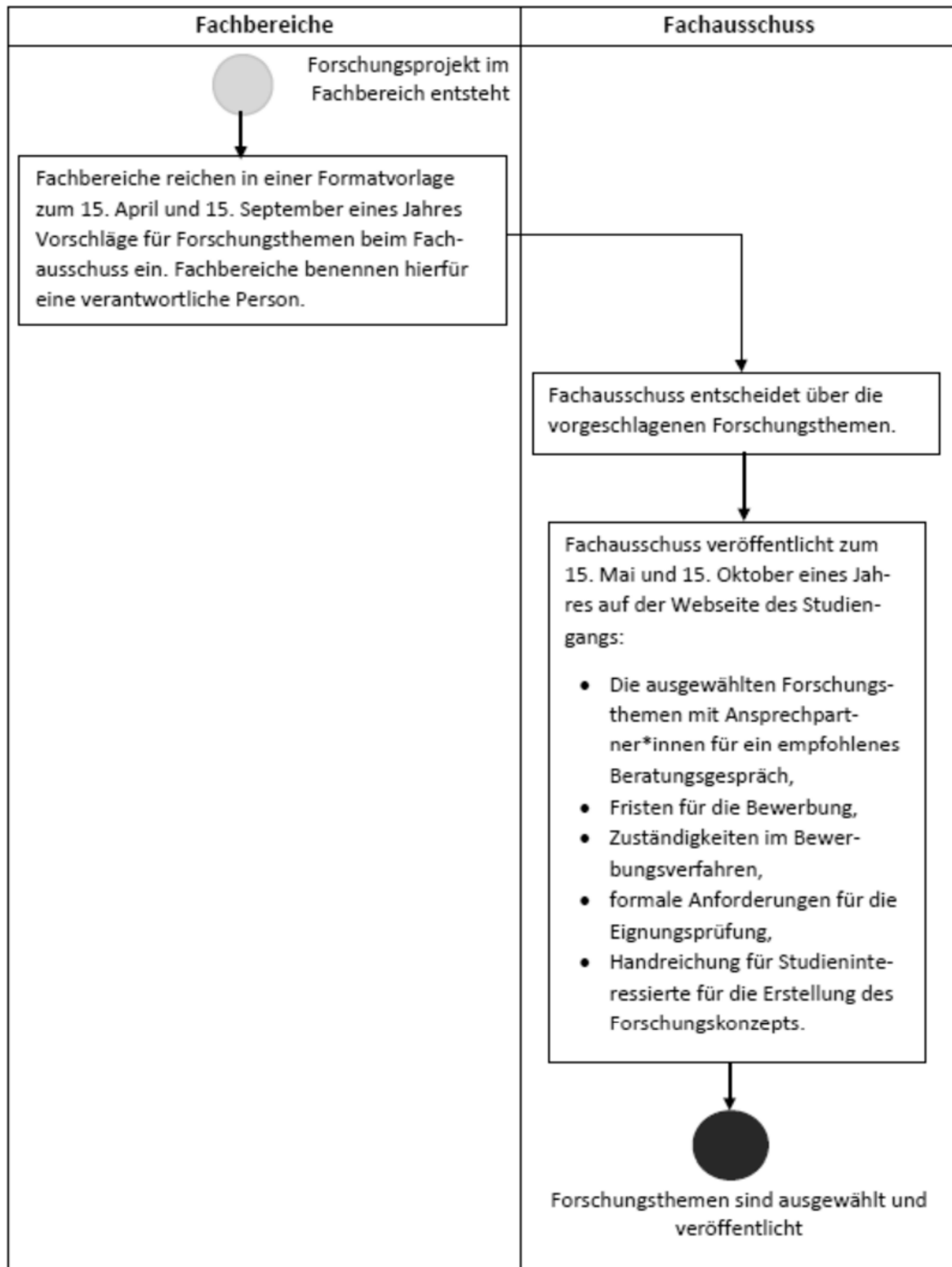
### Prozessabläufe Themenauswahl, Durchführung der Eignungsprüfung und Erstellung Studienverlaufsplan

Prozesse Themenauswahl, Eignungsprüfung  
und Studienverlaufsplan  
zum Masterstudiengang Angewandte  
Wissenschaft in Technik und Wirtschaft

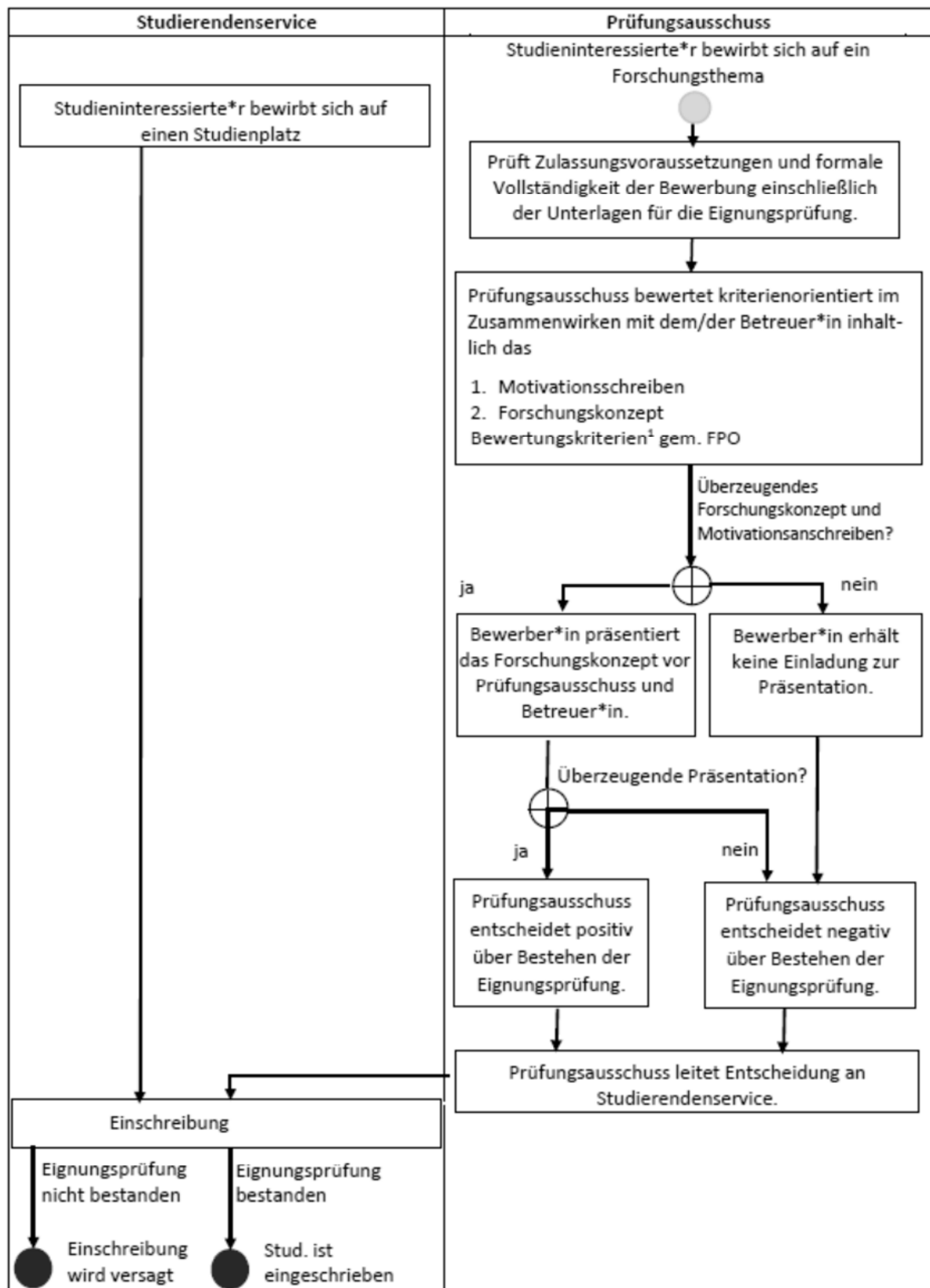




## Teilprozess „Forschungsthemen auswählen und veröffentlichen“



## Teilprozess „Eignungsprüfung durchführen“



<sup>1</sup> Bei Doppel-/Mehrfachbewerbungen auf ein Forschungsthema wird geprüft, inwieweit bei ausreichenden Ressourcen und abgrenzbaren Forschungskonzepten mehr als ein\*e Studierender zugelassen werden kann.

### Teilprozess „individuellen Studienverlaufsplan erstellen“

